

Gemeindeordnung

vom 11. Dezember 1980

Stand: 1. Januar 2022

Die Einwohnergemeinde Muri AG erlässt gestützt auf § 17 und § 18 des Gemeindegesetzes (GG) vom 19. Dezember 1978 folgende Gemeindeordnung

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.
2. ¹
3. Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern².
4. In das Wahlbüro sind vier Mitglieder und vier Ersatzmitglieder zu wählen³.
5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen⁴.

II. Wahlverfahren

Die durch die Gemeinde zu treffenden Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Abgeordnete in Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt (§ 79 Abs. 1 GG).

III. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen amtlichen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im „Der Freiämter“ und „Amtlicher Anzeiger“ und, falls erforderlich, im „Amtsblatt des Kantons Aargau“.

IV. Zuständigkeiten

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 GG werden vom Gemeinderat selbständig abgeschlossen.
2. Der Abschluss von Verträgen über Veräusserung von Grundstücken der Gemeinde fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung, ebenso der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen.
3. Der Gemeinderat ist ermächtigt, Veräusserungen von Grundstücken der Gemeinde mit Kaufsummen bis zu einem Gesamtbetrag von jährlich Fr. 500'000.- und Veräusserungen durch Tauschverträge, die keine über Fr. 1'000'000.- liegende Tauschzahlung notwendig machen, in eigener Kompetenz zu tätigen. Im Rechenschaftsbericht ist über solche Geschäfte Auskunft zu geben⁵.

¹ Aufgehoben gemäss kant. Volksentscheid vom 27. September 2020 über die Abschaffung der Schulpflegen per 31. Dezember 2021 (Aufgaben wurden per 1. Januar 2022 dem Gemeinderat übertragen)

² Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 15. September 2019

³ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 10. März 1996

⁴ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 27. November 2011

⁵ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 04. März 2001

4. Der Gemeinderat ist ermächtigt, jährlich für einen Maximalbetrag von Fr. 2'000'000.- (zwei Millionen Franken) Grundstücke für die Gemeinde in eigener Kompetenz zu erwerben. Nicht verbrauchte Kredite können nicht auf folgende Jahre übertragen werden. Im jährlichen Rechenschaftsbericht ist über solche Geschäfte Auskunft zu geben⁶.
5. Der Gemeinderat ist gemäss § 25 KBüG vom 12.03.2013 ermächtigt, abschliessend über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts bei ordentlichen Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern zu entscheiden⁷.

V. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft. Ihr widersprechende Beschlüsse sind aufgehoben.

Die mit Urnenabstimmung vom 6. November 1988, 10. März 1996, 4. März 2001, 27. September 2009, 27. November 2011, 28. September 2014 und 15. September 2019 genehmigten Änderungen sind berücksichtigt und validiert.

Namens des Gemeinderates

Josef Etterlin
Gemeindeammann

Erich Probst
Gemeindeschreiber

Genehmigung

Gestützt auf § 17 GG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrates vom 8. November 1982 wird die von der Gemeindeversammlung am 30. November 2000 (IV. Zuständigkeiten, Ziff. 3) sowie gestützt auf § 164 Abs. 2 Steuergesetz (I. Behörden und Kommissionen, Ziff. 5) und in der Urnenabstimmung vom 06. November 1988, 10. März 1996, 4. März 2001, 27. September 2009, 27. November 2011, 28. September 2014 und 15. September 2019 bestätigte Änderung der Gemeindeordnung genehmigt.

Departement Volkswirtschaft und Inneres

⁶ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 06. November 1988

⁷ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 28. September 2014